

§1 Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen sind für alle Veranstaltungen unter der Marke „Software Quality Experience Days“ gültig ab 1.9.2026 bis zur Veröffentlichung einer geänderten Version dieser Veranstaltungsbedingungen.
2. Veranstalter ist
Software Quality Lab GmbH
Gewebepark Urfahr 6, 4040 Linz, Österreich
Tel. +43 676 37 64 707
E-Mail: office@software-quality-days.com
3. Der Veranstalter nutzt die Veranstaltungsflächen aufgrund eines Mietvertrages mit dem Besitzer der Veranstaltungsräume.
4. Jeder Anmeldung zur und Teilnahme bei dieser Veranstaltung liegen diese Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen zugrunde sowie die Bedingungen und Hausordnung des jeweiligen Vermieters der Veranstaltungsräume. Letztere sind auf Anfrage beim Veranstalter erhältlich.

§2 Vertragsbestandteile

Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind

- a) die Anmeldung inkl. die auf der Anmeldung enthaltenen Bedingungen
- b) die im Informationspaket für Sponsoren (Präsentationsmöglichkeiten für Unternehmen) bzw. für Teilnehmer enthaltenen Regelungen und Bedingungen
- c) die ergänzenden Bedingungen des Vermieters der Veranstaltungsräume
- d) diese allgemeinen Veranstaltungsbedingungen

Im Falle der Nichtübereinstimmung gelten die Regelungen in der oben bezeichneten Reihenfolge.

§3 Anmeldung

1. Die Anmeldung und Ticketbuchung erfolgt ausschließlich online über die Veranstaltungswebsite (www.software-quality-days.com).
2. Mit dem Absenden der Online-Buchung auf der Veranstaltungswebsite erkennt der Teilnehmer und Aussteller die Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen als verbindlich an. Er steht dafür ein, dass auch die eventuell von ihm ersatzweise geschickten Personen sowie die gegebenenfalls auf der Veranstaltung von ihm beschäftigten Personen den gesamten Vertrag erhalten und an diesen gebunden sind.
3. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden.
4. Der Veranstalter bemüht sich die Wünsche des Ausstellers bezüglich der Lage des Standes so weit wie möglich zu berücksichtigen, es kann allerdings keine Garantie dafür übernommen werden. Ersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.
5. Bei Anmeldung nach dem Ablauf der Frist für den Programmdruck können einzelne der im Aussteller Paket enthaltenen Leistungen für den Aussteller ggf. nicht mehr erbracht werden. Um welche Leistungen es sich im Detail handelt, kann bei der Ausstellungsorganisation erfragt werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Reduktion des vereinbarten Entgelts.

§4 Absage, Nichtteilnahme, Verschiebung

1. Für Sponsoren bzw. Aussteller: Sofern in den Informationen für Sponsoren und Aussteller nichts anderes geregelt ist, gilt nachstehende Regelung: Bei einer Absage der Teilnahme bis 150 Tage vor Veranstaltungsbeginn wird eine Stornogeühr von 20% der gebuchten Leistungen in Rechnung gestellt. Bei einer Absage der Teilnahme bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn wird eine Stornogeühr von 50% der gebuchten Leistungen in Rechnung gestellt. Danach ist jedenfalls der volle Betrag zu bezahlen. Sagt der Aussteller seine Teilnahme ab und gelingt ein anderweitiger Verkauf der gleichen Leistungen, hat der Veranstalter gegen den absagenden Aussteller in jedem Fall einen Anspruch in Höhe von 10% der ursprünglich vereinbarten Leistungen. Die Geltendmachung weiter gehender Ansprüche bleibt dem Veranstalter vorbehalten.
2. Für Teilnehmer: Sofern auf der Anmeldung nichts anderes geregelt ist, gilt nachstehende Regelung: Bei einer Absage der Teilnahme bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn wird eine Stornogeühr von 20% der Teilnahmegebühr in Rechnung gestellt. Bei einer Absage der Teilnahme bis 15 Tage vor Veranstaltungsbeginn wird eine Stornogeühr

von 50% der Teilnahmegebühr in Rechnung gestellt. Danach ist jedenfalls der volle Betrag zu bezahlen.

3. Beendigung des Vertrages durch den Veranstalter:
 - a) Der Veranstalter ist berechtigt, den Vertrag zu beenden, wenn die vollständige Zahlung der fälligen Beträge nicht bis spätestens zu dem in der Rechnung festgelegten Zeitpunkt eingegangen ist. Der Veranstalter kann in diesem Fall auch Ersatzansprüche geltend machen. §4.1 und §4.2 findet in diesem Fall entsprechende Anwendung.
 - b) Der Veranstalter ist berechtigt, den Vertrag bis zu 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn zu beenden, wenn die Durchführung der Veranstaltung wegen einer absehbaren zu geringen Beteiligung von Besuchern und/oder Ausstellern abgesagt werden muss. Zu diesem Zeitpunkt durch Aussteller, Sponsoren oder Teilnehmer bereits an den Veranstalter geleistete Zahlungen werden vom Veranstalter zurückerstattet. Weitere Ansprüche gegen den Veranstalter sind ausgeschlossen.
 - c) Der Veranstalter kann einzelnen Teilnehmern oder Ausstellern jederzeit die Teilnahme an der Veranstaltung untersagen und die Buchungen einzelner Teilnehmer, Partner, Sponsoren oder Aussteller stornieren, ohne dass es einer speziellen Begründung bedarf. Der stornierte Teilnehmer, Partner, Sponsor oder Aussteller erhält vom Veranstalter seine bereits bezahlten Beträge in voller Höhe zurück. Darüber hinausgehende Ansprüche gegen den Veranstalter sind ausgeschlossen.
4. Die Veranstaltung kann vom Veranstalter aus bestimmten Gründen auch verschoben werden (örtlich oder zeitlich). Im Falle einer örtlichen Verschiebung in einem Umkreis von bis zu 50km gegenüber dem ursprünglichen Veranstaltungsort oder einer Verschiebung um bis zu 24 Stunden besteht kein Anspruch auf Rückerstattung, Preisminderung oder Schadenersatz. In Falle einer zeitlichen Verschiebung um mehr als 24 Stunden oder örtlichen Verlegung von mehr als 50km gegenüber dem ursprünglichen Veranstaltungsort besteht ein Anspruch auf Preisminderung in der Höhe von 15% auf den jeweiligen bezahlten Veranstaltungspreis. Ein darüberhinausgehender Anspruch auf Rückerstattung oder Schadenersatz besteht nicht. Diese Regelungen gelten auch im Falle von Höherer Gewalt oder Epidemien, sofern nicht gesetzlich zwingend eine andere Regelung anzuwenden ist.

§5 Zahlungsbedingungen

1. Sofern nichts anderes angegeben ist, verstehen sich alle Preise exkl. der gesetzlichen Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer.
2. Die in Rechnung gestellten Beträge sind ohne Abzug sofort fällig nach Rechnungserhalt.
3. Beanstandungen der Rechnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung schriftlich gegenüber dem Veranstalter erfolgen.
4. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 7% über dem EURIBOR fällig.

§6 Haftung

1. Der Veranstalter haftet - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Übernahme einer schriftlichen Garantie oder bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und im Fall der Übernahme einer schriftlichen Garantie ist der Schadensersatzanspruch jedoch auf solche vorhersehbaren Schäden beschränkt, deren Eintritt durch die wesentlichen Vertragspflicht beziehungsweise die übernommene Garantie verhindert werden sollte. In jedem Fall ist die Haftung - soweit gesetzlich zulässig - auf eine Höhe von insgesamt EUR 5.000,- beschränkt.
2. Die Veranstaltungsräumlichkeiten werden durch Mitarbeiter des Veranstalters im für derartige Veranstaltungen üblichen Ausmaß kontrolliert und überwacht. Zu jeder Zeit sind vom Teilnehmer oder Aussteller wertvolle und leicht zu entfernende Gegenstände unter Aufsicht bzw. Verschluss zu halten. Der Abschluss einer Ausstellerversicherung wird für Aussteller empfohlen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Verluste und Beschädigungen.

§7 Aufbau der Ausstellungsstände

1. Die Gestaltung und der Aufbau der einzelnen Ausstellungsstände haben so zu erfolgen, dass keine benachbarten Aussteller durch Exponate, Werbeflächen oder Schauobjekte behindert oder verdeckt werden.
2. Die vorgegebenen Standgrenzen gemäß dem gebuchten Paket dürfen nicht überschritten werden.
3. Der Aussteller ist vor der Planung seines Standbaus verpflichtet, sich über die baulichen Begebenheiten seiner gebuchten Standfläche (Säulen, Brandschutzeinrichtungen etc.) rechtzeitig beim Veranstalter bzw. beim Vermieter der Veranstaltungsflächen zu informieren.
4. Alle beim Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein und den gesetzlichen Auflagen der Brandschutzverordnung und Bauordnung entsprechen.
5. Der Veranstalter kann bei Verstößen gegen die genannten Gestaltungsregelungen die notwendigen Änderungen und erforderlichenfalls die Entfernung des Standes verlangen. Wird der entsprechenden Aufforderung des Veranstalters nicht Folge geleistet, kann der Veranstalter Änderung oder Entfernung des Standes auf Kosten des Ausstellers

veranlassen. Im Falle der Schließung des Standes hat der Aussteller die volle Miete und die dem Veranstalter entstandenen Kosten zu tragen.

- Die Aufbauzeiten sind vom Aussteller einzuhalten. Eventuelle Mehrkosten, die dem Veranstalter durch Nichteinhalten der Zeiten durch den Aussteller entstehen, sind vom Aussteller zu tragen. Sofern durch den Veranstalter dem Aussteller nicht schriftlich etwas anderes mitgeteilt wurde, muss der Standaufbau am ersten Präsenztage der Veranstaltung bis spätestens 8:00 Uhr restlos beendet sein, damit eine ordnungsgemäße technische Abnahme bzw. Reinigung vor der Eröffnung möglich ist. Gebuchte Ausstellungsflächen, die am Aufbau-tag nicht bezogen sind, werden mit Rücksicht auf das Gesamtbild anderweitig vergeben, indem der Veranstalter entweder einen anderen Aussteller, auf den nicht bezogenen Stand verlegt oder den Stand in anderer Weise ausfüllt bzw. dekoriert. Der Aussteller hat in diesem Fall die eventuell zusätzlich entstandenen Kosten zu übernehmen. Schadenersatzansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen.

§8 Abbau der Ausstellungsstände

- Kein Stand darf vor Beendigung der Konferenz ganz oder teilweise geräumt oder abgebaut werden. Da dies das Gesamtbild und den Ablauf der Konferenz beeinträchtigt und einen negativen Eindruck bei den Teilnehmern hinterlässt, wird für diesen Fall eine pauschale Zahlung durch den Aussteller in der Höhe von 10% der in Rechnung gestellten Leistungen vereinbart.
- Die Ausstellungsfläche ist im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Teppichklebeband und Klebereste sind einwandfrei ohne Beschädigung des Untergrundes zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Der Aussteller haftet darüber hinaus für Beschädigungen des Fußbodens der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben dem Veranstalter vorbehalten.
- Die Abbauzeiten sind vom Aussteller einzuhalten. Eventuelle Mehrkosten, die dem Veranstalter durch Nichteinhalten der Zeiten durch den Aussteller entstehen, sind vom Aussteller zu tragen. Sofern durch den Veranstalter dem Aussteller nicht schriftlich etwas anderes mitgeteilt wurde, muss mit dem Standabbau unverzüglich nach Veranstaltungsende (Ende der Abschlusskeynote) begonnen werden. Alle Abbauarbeiten müssen bis spätestens 20:00 Uhr restlos beendet sein. Nach Ablauf der Abbauzeit ist der Veranstalter berechtigt, den Abbau sowie den Abtransport und die Einlagerung des Standes und der Ausstellungsgüter auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Eine Haftung für Verluste oder Beschädigung der Gegenstände wird vom Veranstalter nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit übernommen. Für die entstandenen Kosten steht dem Veranstalter ein Pfandrecht zu. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben dem Veranstalter vorbehalten.

§9 Weitere Regelungen für Aussteller und Sponsoren

- Behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen. Er ist dafür verantwortlich, dass die gewerberechtlichen, polizeirechtlichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Er hat ferner die 'Technischen Richtlinien' des Veranstaltungsortes sowie insbesondere auch eventuelle Sicherheitsvorschriften des Vermieters der Veranstaltungsräumlichkeiten zu beachten.
- Die Versorgung mit Strom sowie sonstigen Dienstleistungen im Ausstellungsbereich erfolgt ausschließlich durch die vom Veranstalter zugelassenen Firmen.
- Reinigung: Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller. Der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer ist für die Entsorgung der von ihm verursachten Abfälle zuständig.
- Ausstellerausweise: Für die Dauer der Ausstellung erhalten die Aussteller eine begrenzte Anzahl von Ausstellerausweisen, die zum freien Eintritt berechtigen.
- Die Zusendung von Unterlagen und Stand-Equipment vorab an den Veranstaltungsort hat unter Einhaltung der vom Veranstalter bekanntgegebenen Vorgehensweise und Termine zu erfolgen. Alle Pakete an den Veranstaltungsort müssen jedenfalls gut leserlich mit den vom Veranstalter bekanntgegebenen Wortlaut beschriftet sein. Mehrkosten, die dem Veranstalter durch die Nichteinhaltung dieser Vorgehensweise entstehen, werden an den Aussteller weiterverrechnet und sind von diesem zu bezahlen.

§10 Spezielle Regelungen für Vortragende

- Siehe Einreichbedingungen auf der Konferenz-Website.

§11 Allgemeine sonstige Regelungen für alle Teilnehmer, Aussteller, Sponsoren und Partner

1. Die Tickets für die Veranstaltung sind personenbezogen und NICHT übertragbar.
2. Im Rahmen der gesamten Veranstaltung ist es außerhalb der Ausstellungsstände grundsätzlich nicht gestattet Werbung jeglicher Art zu betreiben oder Werbematerial auszulegen, sofern dies nicht schriftlich mit dem Veranstalter anders vereinbart wurde.
Werbung ist – sofern nichts anderes mit dem Veranstalter vereinbart wurde - nur innerhalb des vom Aussteller/Sponsor gemieteten Ausstellungsstandes für die eigene Firma und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Güter oder Dienstleistungen erlaubt. Lautsprecherwerbung, Filmvorführungen sowie Showeinlagen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung mit dem Veranstalter. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische und akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll. Politische oder die guten Sitten verletzende Werbung ist grundsätzlich unzulässig.
Bei Nichteinhaltung wird dem Aussteller ein sofort fälliger pauschaler Schadenersatz von EUR 2.500,- excl. USt. in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung eines allenfalls höheren Schadens steht dem Veranstalter frei.
3. Werbung für andere Veranstaltungen ist nicht erlaubt. Bei Nichteinhaltung wird dem Aussteller ein sofort fälliger pauschaler Schadenersatz von EUR 5.000,- excl. USt. in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung eines allenfalls höheren Schadens steht dem Veranstalter frei.
4. Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Personen auf der Veranstaltung, von den Ausstellungsbauten und -ständen sowie den Ausstellungsobjekten anzufertigen oder anfertigen zu lassen und für Werbung, Veröffentlichung auf der Web-Site oder Presseveröffentlichungen zu verwenden. Dies gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters anfertigen.
5. Als Teilnehmer und Sponsor an dieser Veranstaltung stimmen Sie zu, dass Ihre Registrierungs-Daten (Name, Firma, Adresse, Funktionsbezeichnung, Web-Adresse, E-Mail, Telefon- und Fax-Nummern) dazu verwendet werden dürfen, um Ihnen Material zum Zwecke der Bewerbung der Veranstaltung und des Veranstalters zu übermitteln. Die Teilnehmer der Konferenz stimmen mit Ihrer Anmeldung zu, dass Ihre Registrierungs-Daten (Name, Firma, Adresse, Funktionsbezeichnung, Web-Adresse, E-Mail, Telefon- und Fax-Nummern) auch an die Sponsoren und Partner der Veranstaltung weitergegeben werden dürfen. Darüber hinaus erfolgt durch den Veranstalter keine Weitergabe der Daten an Dritte.

§12 Schlussbestimmungen

1. Die Vertragsparteien verzichten einvernehmlich, diese Vereinbarung, aus welchem Grund auch immer, anzufechten.
2. Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Der Verzicht auf dieses Formerfordernis kann ebenfalls nur schriftlich erklärt werden.
3. Die Vertragsparteien vereinbaren darüber hinaus ausdrücklich, dass eventuelle Rechtsnachfolger an die Rechte- und Verpflichtungen aus diesem Vertrag gebunden werden.
4. Verjährung: Ansprüche des Ausstellers, Teilnehmers, Partners bzw. Sponsors gegen den Veranstalter verjähren binnen 12 Monaten nach Veranstaltungsende, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem Entgegenstehen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ungültig sein, so bleibt gleichwohl dieser Vertrag im Übrigen gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung des Vertrags durch eine sinngemäße, wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck der ungültigen Bestimmung am ehesten erreicht wird.
6. Sollten sich bei der Durchführung dieses Vertrags ergänzungsbedürftige Lücken zeigen, so verpflichten sich die Vertragsparteien, diese so auszufüllen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.
7. Durch vom Vertrag abweichendes Verhalten werden weder vereinbarte Rechte und Pflichten verändert oder aufgehoben noch neue Rechte und Pflichten begründet.
8. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in Erfüllung dieses Vertrags und aus diesem Vertrag wird das zuständige Gericht in Linz/Österreich vereinbart.
9. Die Vertragsparteien vereinbaren ausschließlich die Anwendung österreichischen Rechts.